

„Das Heimatblatt“



Amtsblatt

der Gemeinde Kyffhäuserland

mit den Ortsteilen Badra, Bendeleben, Göllingen, Günserode,
Hachelbich, Rottleben, Seega und Steinhaleben

Jahrgang 9

Freitag, den 24. Dezember 2021

Nummer 12



**SCHÖNE WEIHNACHTEN
UND EIN GESUNDES NEUES JAHR 2022**

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien, auch im Namen
der Gemeindeverwaltung, ein besinnliches Weihnachtsfest und
für das kommende Jahr Gesundheit und Glück.

Ihr Bürgermeister **Knut Hoffmann**

Jahresrückblick 2021

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Das Jahr 2021 ist nun bald zu Ende. Insbesondere in den letzten Monaten stellte uns Corona wiederholt vor einige Probleme. Die allermeisten Menschen haben das Problem verstanden und den Ernst der Lage erkannt.

Trotz Einschränkungen verhalten sich viele solidarisch und vernünftig, vor allem bei politischen Entscheidungen.

Schade ist es trotzdem, dass einige Menschen nichts zur Lösung der Probleme beitragen.

Das Virus wird uns noch eine Zeitlang begleiten. Wir sollten leidenschaftlich, aber dennoch sachlich diskutieren und Argumente austauschen, um den bestmöglichen Weg zurück zur Normalität zu finden.

Sicherlich etwas anders als im Vorjahr, stellte uns die Pandemie erneut vor viele Herausforderungen. Die Auswirkungen spüren wir in allen Lebensbereichen.

Für die Aufgaben der Kommune betraf es wieder die Organisation und Aufrechterhaltung der Kinderbetreuung bzw. die Aufgaben Verwaltung.

Zu Beginn dieses Jahres hatten wir für ca. drei Wochen eine seltene Ausnahmesituation zu bewältigen. Dass in so kurzer Zeit flächendeckend so viel Schnee fiel, konnte vom Winterdienst nicht sofort beherrscht werden.

Durch die Hilfe unserer Feuerwehren, der ansässigen Betriebe und der unzähligen Helfer wurde rasch wieder für Ordnung gesorgt. Einen Dank für diese Zusammenarbeit und diesen Zusammenhalt.

2021 war das auch das Jahr der BUGA in Erfurt. Der Ortsteil Bendeleben war ein gastgebender Außenstandort. Mit Beginn der Zeit der BUGA Ende April wurde Bendeleben von vielen interessierten Menschen besucht. Besonders an den Wochenenden waren es regelrechte Besucherströme. Die vielen durchgeführten Veranstaltungen sowie die reichlichen Pflegearbeiten im Ort wurden fast ausschließlich ehrenamtlich erbracht.

Dafür richte ich an Rene Pfeiffer als Ortsteilbürgermeister und den Denkmal- und Geschichtsverein Barockes Bendeleben e.V. stellvertretend für alle ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer des Ortes meinen aufrichtigen Dank für die tolle Leistung in den Monaten der BUGA.

Auch diese Zeit war wiederum eine gelungene Werbung für unsere Region.

Trotz mehrmonatiger pandemiebedingter Schließung unserer Barbarossahöhle erfuhr der Eigenbetrieb 2021 wieder einen großen Ansturm von Besuchern und wurde somit weiter von inländischen Besuchern entdeckt.

Ein großer Baustein - das GeoInformationsZentrum - konnte nun endlich für den Besucherverkehr freigegeben werden. Viele Hürden konnten genommen werden und das Ergebnis ist beeindruckend. Die Ausstellung vermittelt nicht nur geologisches

Wissen, sondern ist auch ein Werbeträger für unsere Region geworden. So wie der Spielplatz seit Jahren bereits ein beliebter Anziehungspunkt für alle Gäste geworden ist.

Mit den Baumaßnahmen und der Sanierung des Pfannensprings konnte zudem der Wasserzufluss für die Höhle wieder reguliert und die geologische Entwicklung innerhalb der Barbarossahöhle langfristig gesichert werden.

Die Radwegemaßnahmen in unseren Ortsteilen sind auf einem guten Weg. Beim „Weg in die Steinzeit“ konnten die Abschnitte von Seega über Günserode nach Bilzingsleben bis zur Kreisgrenze in 4 weiteren Teilabschnitten fertiggestellt werden. Anfang des Jahres werden dann die Brücken in Günserode sowie das letzte Wegestück übergabebereit sein.

Die Anbindung in nördlicher Richtung nach Nordhausen von Badra nach Auleben wurde ebenso in diesem Jahr für den Radverkehr freigegeben.

Der verbleibende Lückenschluss zwischen Steinthaleben und dem Unstrut-Werra-Radweg wurde vom Bundesministerium in diesem Jahr positiv gewertet. Die Antragstellung für die Fördermittel zum Bau kann erst Anfang des neuen Jahres erfolgen und wird hoffentlich ab September 2022 starten können.

Ferner hat die Gemeinde federführend mit der Stadt Sondershausen Fördermittel für die Planung der Radwegeverbindung von Badra nach Sondershausen vom Thüringer Umweltministerium erhalten können. Diese Planungen werden 2022 umgesetzt. Gemeinsam mit der Stadt Sondershausen werden wir zudem durch die Förderung des Thüringer Umweltministeriums die Beschilderung der Wanderwege in den Gemarkungen Hachelbich, Göllingen, Seega und Günserode 2022 fertig stellen können. In Kooperation mit Bad Frankenhausen wurde dies im Vorjahr in den Gemarkungen Badra, Bendeleben, Rottleben und Steinthaleben begonnen und dieses Jahr beendet.

Daneben entwickelten wir gemeinsam mit den Städten Sondershausen, Bad Frankenhausen, der Naturparkverwaltung und der Förderungsgesellschaft Arbeit und Umwelt mbH (FAU) in Sondershausen eine Zweckvereinbarung über die zukünftige nachhaltige Pflege der neu beschilderten Wege.



Gemeinsam mit der Stadt Sonderhausen werden wir zudem durch die Förderung des Thüringer Umweltministeriums die Beschilderung der Wanderwege in den Gemarkungen Hachelbich, Göllingen, Seega und Günserode 2022 fertig stellen können. In Kooperation mit Bad Frankenhausen wurde dies im Vorjahr in den Gemarkungen Badra, Bendeleben, Rottleben und Steinhaleben begonnen und dieses Jahr beendet.

Daneben entwickelten wir gemeinsam mit den Städten Sonderhausen, Bad Frankenhausen, der Naturparkverwaltung und der Förderungsgesellschaft Arbeit und Umwelt mbH (FAU) in Sonderhausen eine Zweckvereinbarung über die zukünftige nachhaltige Pflege der neu beschilderten Wege.

Das Kanal- und Straßennetz im Ortsteil Göllingen konnte mit dem vorerst letzten Bauabschnitt in diesem Jahr fertig gestellt werden. In der Seegaer Straße, Alter Weinberg, AWG und An der Heide wurde gemeinsam mit dem Abwasserzweckverband weiter gebaut und investiert. Auch die viel diskutierte Vollspernung der Seegaer Straße ist nun überstanden.

Im Spätsommer wurde im Ortsteil Seega gemeinsam mit dem Abwasserzweckverband der Spatentisch für umfassende Kanal- und Straßenbauarbeiten gesetzt. Die Ortslage wird im kommenden Jahr ein Investitionsschwerpunkt in der Hirtenstraße, Zur Arnsburg, Dorfgraben und Schmiedegasse sein.

Viele andere Projekte werden uns durch die Verzögerungen im Zuge der Pandemie weiter begleiten. Fördermaßnahmen konnten nach 2022 übertragen werden.

So werden die begonnen Arbeiten in der Kita in Hachelbich 2022 fortgesetzt.

Ebenso arbeiten wir gemeinsam mit dem Landkreis und der neu gegründeten Stiftung Kyffhäuser weiter am Kyffhäuserareal. Hier werden zukünftig viele grundlegende Entscheidungen für die Entwicklung am Kyffhäuser in Steinhaleben getroffen, an der die Gemeinde insbesondere der Gemeinderat eng beteiligt sein wird.

Die Ausweisung eines Windvorranggebietes wird uns 2022 weiter thematisch begleiten.

Das Gerichtsverfahren zum Waldbad in Hachelbich ist leider immer noch nicht beendet. Neue Fragen der Prozessbeteiligten brachten das Gericht dazu, weitere Sachverständige anzuhören. Termine wurden dazu im Sommer vor Ort durchgeführt. Die Ergebnisse liegen u.a. durch die Pandemieverzögerung dem Gericht noch nicht vor.

Mit Zustimmung des Ortsteilrates in Badra wird die Fördermittelanfrage zur Brücke im See 2022 erneut beim Straßenbauamt gestellt. Die Planung des Brückenbaus ist bis dahin abgeschlossen. Ebenfalls ist die Erarbeitung eines Verkehrskonzeptes für Badra in Fertigstellung, was neben der Brücke auch die Sanierung der Ortsverbindungsstraße nach Steinhaleben umfassen wird.

Die nächste Station zum Schulneubau in Kyffhäuserland ist der Architektenwettbewerb. Dieser wird mit einem Ergebnis noch in diesem Monat durchgeführt. Danach werden die Planungen

beginnen können und die Fördermittelanträge durch den Landkreis im zuständigen Ministerium im kommenden Jahr präzisiert werden.

In Rottleben ist es uns gelungen, Fördermittel für die Sanierung des Teiches zu bekommen. Diese Maßnahme ist bereits begonnen und wird in den ersten Monaten 2022 abgeschlossen. Dies gestalten wir gemeinsam mit dem Landschaftspflegeverband Südharz/Kyffhäuser e.V.

Die Gemeinde ist Mitglied in diesem Verein und hat bereits einige Nachfolgeprojekte in verschiedenen Ortsteilen begonnen. So werden u.a. einige der alten Obstbaumalleen und -bestände an verschiedenen Wegen in den Ortsteilen saniert.

Die Pandemie hat uns 2021 in vielen Lebensbereichen nicht losgelassen und eingeschränkt. Dennoch möchte ich die Gelegenheit für das abgelaufene Jahr nutzen, mich für das ehrenamtliche Engagement vieler Mitbürgerinnen und Mitbürger in den Ortsteilen zu bedanken. Trotz aller Widrigkeiten ist es imponierend, wie man auch in schwierigen Zeiten das Ortsleben bereichern und erhalten kann.

Ein Dankeschön ebenso an die kommunalen Gremien für stets sachliche und konstruktive Zusammenarbeit. Selbiges wünsche ich uns für das neue Jahr. Auch 2022 werden weiterhin wichtige gemeindliche Entscheidungen zu treffen sein.

Herzlichen Dank allen unseren Erziehern in den Kindertagesstätten, die gemeinsam mit den Eltern auch in manch schwierigen Sachlagen konstruktiv nach Lösungen gesucht haben.

Einen großen Dank an unsere Mitarbeiter in der Verwaltung und den Bauhof sowie den weiteren Beschäftigten für ihre Anstrengungen für unsere Einwohner in Kyffhäuserland.

Für das ausklingende Jahr 2021 wünsche Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten und gesunden Rutsch ins neue Jahr. Bleiben wir hoffnungsvoll und optimistisch, damit wir mit vollem Mut und Zuversicht in ein neues und für alle erfolgreiches Jahr 2022 starten können.

**Ihr
Knut Hoffmann**



**Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten
sowie wichtige Rufnummern**

**Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten
der Gemeinde Kyffhäuserland**

Anschrift

Gemeinde Kyffhäuserland
OT Bendeleben
Neuendorfstraße 3
99707 Kyffhäuserland

Sprech- und Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag: 09.00 Uhr - 11.00 Uhr

Sprechzeiten Bau- und Ordnungsamt

Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Sprechzeiten Bürgermeister

Dienstag 15.30 Uhr - 17.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Für Terminabsprachen außerhalb der Sprechzeiten, vorherige telefonische Rücksprache erforderlich.

Telefonnummern

Einwahl - Zentrale..... 034671/660-0
Fax..... 034671/660-30
E-Mail info@kyffhaeuserland.de
Internet www.kyffhaeuser-land.de

Vorwahl 034671

Hauptamt

Bürgermeister..... 660-10
Sekretariat..... 660-11
Kita-Koordinatorin..... 660-12
Personal, Kindereinrichtungen..... 660-14
Personal, Friedhofsverwaltung..... 660-15
Einwohnermeldeamt..... 660-25

Finanzverwaltung

Liegenschaften, Mieten, Pachten..... 660-17
Steuer, Abgaben..... 660-18
Kämmerei..... 660-24 oder 660-27
Kasse..... 660-28 oder 660-29

Bauverwaltung

Ordnungsverwaltung..... 660-21

Dorfkümmerner

Herr Becht..... 034671/ 660-31 (24h erreichbar)
..... alexanderbecht@t-online.de

Außenstandort Burgstraße 4, OT Bendeleben

Schiedsstelle

Herr Bertuch..... Tel: 03632/758387
..... bertuch-privat@t-online.de

Sprechzeit: am 2. + 4. Dienstag im Monat 16:30 - 18:00 Uhr

Kyffhäuserland-Bibliothek

Frau Ellmrich, Frau Heinrich..... sheinrich@kyffhaeuserland.de
Öffnungszeiten: Dienstag 15:00 - 17:00 Uhr

Polizeiinspektion Kyffhäuser

Kontaktbereichsbeamtin PHM'in Timaeus 034671/55588
oder PI Sondershausen 03632/6610

Sprechzeiten in der Gemeinde, Burgstr. 4

Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
oder nach Absprache

Sprechzeiten der Ortsteilbürgermeister

Badra Freitag..... 19:00 bis 20:00 Uhr
Bendeleben Montag..... 17:00 bis 18:00 Uhr
Göllingen Donnerstag..... 17:00 bis 18:00 Uhr
Günserode Mittwoch..... 17:00 bis 18:00 Uhr
Hachelbich Montag..... 17:00 bis 18:00 Uhr
Rottleben Dienstag..... 17:00 bis 18:00 Uhr
Seega Dienstag..... 17:00 bis 18:00 Uhr
Steinthaleben Freitag..... 17:00 bis 18:00 Uhr

Kindertagesstätten Kyffhäuserland

Kita „Regenbogen“, OT Badra.....03632/ 59 930
Kita „Wipperfrösche“, OT Bendeleben..... 034671/ 660 16
Kita „Zappelfrösche“, OT Göllingen.....034671/ 79 649
Kita „Abenteuerland“, OT Hachelbich.....03632/ 54 29 46
Kita „Kinderhaus“, OT Rottleben.....034671/ 79 292
Kita „Haus der kleinen Füße“, OT Steinthaleben.034671/ 62 627

Notdienste

Polizei.....110
Feuerwehr/Notarzt.....112
Rettungsleitstelle.....0 36 31/ 8 93 80

Ärztlicher Notdienst.....116 117
Tierärzte (über Rettungsleitstelle).....0 36 31/ 8 93 80
Giftnotruf.....0361/ 73 07 30

Erdgas..... 0800/ 68 61 177
Strom.....0361/ 73 90 73 90

Sperrnotruf EC-Karte.....116 116

**Bekanntmachung zu veränderten
Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung
zum Jahreswechsel**

Montag 27.12.2021 geschlossen
Dienstag 28.12.2021 9.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch 29.12.2021 9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 30.12.2021 geschlossen
Freitag 31.12.2021 geschlossen

Ab dem 03. Januar 2022 erreichen Sie uns wieder zu den gewohnten Sprechzeiten. Um Wartezeiten zu verkürzen, ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung ratsam.



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Kyffhäuserland

Herausgeber: Gemeinde Kyffhäuserland **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Herr Hoffmann, erreichbar unter der Anschrift der Gemeinde Kyffhäuserland, Neuendorfstraße 3 in 99707 Bendeleben (Tel.: 034671/66011; Fax: 034671/66030; Mail: amtsblatt@kyffhaeuserland.de) **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Adina Thielicke, erreichbar unter Tel.: 0175 / 1168550, E-Mail: a.thielicke@wittich-langewiesen.de und Petra Helbing, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9257020, E-Mail: p.helbing@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

Ratssitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kyffhäuserland vom 18.11.2021

Beschluss-Nr.: 01-18/2021:

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig die Tagesordnung.

Beschluss-Nr.: 02-18/2021:

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen mehrstimmig die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 30.09.2021.

Beschluss-Nr.: 03-18/2021:

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig den Beschluss über die Friedhofsatzung der Gemeinde Kyffhäuserland.

Beschluss-Nr.: 04-18/2021:

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen mehrstimmig den Beschluss über die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kyffhäuserland.

Beschluss-Nr.: 05-18/2021:

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig den Beschluss über die Weiterführung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Standesamtes (Zweckvereinbarung Standesamt) mit der Stadt Bad Frankenhausen.

Beschluss-Nr.: 06-18/2021:

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig den Beschluss über die Auftragsvergabe Sanierung Teich Rottleben.

Beschluss-Nr.: 07-18/2021:

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig den Beschluss über die Auftragsvergabe Planungsleistungen „Lückenschluss Badra-Sondershausen im Rahmen der Biosphärenreservatsmittel des TMUEN.

Ratssitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kyffhäuserland vom 09.12.2021

Beschluss-Nr.: 01-19/2021:

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig die Tagesordnung.

Beschluss-Nr.: 02-19/2021:

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 18.11.2021.

Beschluss-Nr.: 03-19/2021:

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig den Beschluss über die Berufung des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters.

Beschluss-Nr.: 04-19/2021:

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig den Beschluss über eine außerplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 63070.94000 (Straßenbaumaßnahme OT Seega Hirtenstraße/Zur Arnsburg).

Beschluss-Nr.: 05-19/2021:

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen mehrstimmig den Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 01/2021 „Sondergebiet PV--Freiflächenanlage Flur 7-182 und 21-1223/468“ im Ortsteil Bendeleben.

Beschluss-Nr.: 06-19/2021:

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig den Beschluss über die Änderung der Betriebsstruktur des Eigenbetriebes Barbarossahöhle in Form einer Übertragung des Areals und des Betriebes an eine „Stiftung Barbarossahöhle“ mittels Erbbaupachtvertrag.

Festsetzung der Grundsteuer

für das Kalenderjahr 2022 im Gebiet der Gemeinde Kyffhäuserland durch öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG):

Die Grundsteuer 2022 wird für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage sich seit letzter Bescheiderstellung nicht geändert hat, durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 GrStG in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2022 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A 300 v.H.
- für die Grundstücke Grundsteuer B 389 v.H.

der Grundsteuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentümerwechsel eintreten, wird hierfür ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2022 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten.

Konto der Gemeinde Kyffhäuserland:

Kyffhäusersparkasse
BIC: HELADEF1KYP
IBAN: DE20 8205 5000 0085 0003 29

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Kyffhäuserland, OT Bendeleben, Neuendorfstraße 3, 99707 Kyffhäuserland schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Knut Hoffmann
Bürgermeister

Festsetzung der Hundesteuer

für das Kalenderjahr 2022 im Gebiet der Gemeinde Kyffhäuserland durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2022 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022 durch diese öffentliche Bekanntmachung nach dem zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt. Die Hundesteuer ist zu den aus dem zuletzt ergangenen Bescheid unter „Hundesteuer ab, Fälligkeit Folgejahre“ festgesetzten Terminen für das Jahr 2022 zu entrichten. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2022 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2022 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten.

Konto der Gemeinde Kyffhäuserland:

Kyffhäusersparkasse
 BIC: HELADEF1KYF
 IBAN: DE20 8205 5000 0085 0003 29

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Kyffhäuserland, OT Bendeleben, Neuendorfstraße 3, 99707 Kyffhäuserland schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Knut Hoffmann
 Bürgermeister

Abgabetermine für das Amtsblatt 2022

Ihre Beiträge senden Sie bitte an amtsblatt@kyffhaeuserland.de
 Bei Fragen können Sie sich gern an Frau Leipold wenden:
 034671 / 660 - 14

Ausgabe	Abgabe Beiträge bis 12.00 Uhr	Erscheinungstag
01/2021	Montag, 10.01.2022	21.01.2022
02/2021	Montag, 14.02.2022	25.02.2022
03/2021	Montag, 07.03.2022	18.03.2022
04/2021	Montag, 11.04.2022	22.04.2022
05/2021	Montag, 09.05.2022	20.05.2022
06/2021	Montag, 13.06.2022	24.06.2022
07/2021	Montag, 11.07.2022	22.07.2022
08/2021	Montag, 08.08.2022	19.08.2022
09/2021	Montag, 12.09.2022	23.09.2022
10/2021	Montag, 10.10.2022	21.10.2022
11/2021	Montag, 07.11.2022	18.11.2022
12/2021	Montag, 12.12.2022	23.12.2022



Der „Dorfkümmerer Kyffhäuserland“

- Fazit und Jahresbilanz 2021 -

Zwei Jahre Dorfkümmerer für die Gemeinde Kyffhäuserland. Da gibt es einiges über seine Tätigkeit zu berichten. Die Institution „Dorfkümmerer“ ist im gesamten Kyffhäuserland, aber auch in den Nachbarbereichen bekannt und wird gerne für unterschiedlichste Angelegenheiten durch „jung“ und „alt“ genutzt. Direkt nach Jahresbeginn waren wir alle mit wieder „Corona“ (Covid 19) konfrontiert und die Aktivitäten und Impfwünsche wurden Zug um Zug sehr rasch mit wiederum vielzahligen Impfwünschen unserer Bevölkerung und insbesondere älterer und anderer Bürger, die nicht über die Möglichkeit von notwendiger Computertechnik verfügen, fortgesetzt. Sie suchten Hilfe beim Dorfkümmerer, um zeitnah einen ordnungsgemäßen Impftermin erhalten zu können, da die Anmeldung grundsätzlich über ein Internetportal der Kassenärztlichen Vereinigung erfolgen muss. Alexander Becht, dienstältester Dorfkümmerer im Landkreis nahm sich dieser Problematik erneut an und koordinierte erfolgreich Anmeldungen und Termine für einige hundert Anwohner/innen aus dem Kyffhäuserland und selbst aus den Nachbarbereichen. Diese zeitintensiven Aufgaben wurden über das ganze Jahr wahrgenommen und nehmen auch jetzt im Hinblick auf die 3. Impfungen in großer Zahl erneut zu und werden sicherlich bis in das Frühjahr ,22 andauern. Aber auch für andere Sorgen und Nöte des täglichen Lebens im Privat- und auch Berufsleben setzt sich unser Dorfkümmerer mit hohem Engagement und großem Erfolg ein. Seine Netzwerke mit Kontakten zu allen nur erdenklichen Behörden und Institutionen, darunter zu Alten- und Pflegeheimen, Sozial- und Ordnungsämtern des Kyffhäuserkreises und der Nachbarlandkreise, zur Poli-

zei und Verwaltungsbehörden, Krankenhäusern und Ärzten und zur Justiz, den Arbeits- und Gesundheitsämtern u.v.a. Institutionen sind hierbei sehr hilfreich. In einigen Fällen waren auch Fragen zur Gefahrenabwehr und zum Brandschutz zu klären; hierzu waren ihm die Wehrführungen der acht Ortsteilwehren sehr gerne und zielführend behilflich. Nicht zuletzt waren und sind Kontakte auch zu Arbeitgebern wichtig, denn nicht selten kommt es auch zu Arbeitsplatzproblemen, die manchmal schon im harmonischen Gespräch erledigt werden können. Wie Alexander Becht mitteilt, nimmt er jedes Hilfeersuchen sehr ernst und wird auch immer sehr zeitnah tätig. Manchmal reichen auch schon mal Telefonate und recht oft auch persönliche Gespräche mit um Hilfe und Unterstützung suchenden Bürgern aus, um deren Sorgen, oft auch Ängsten und selbst Ärgernissen erfolgreich begegnen zu können oder diese zumindest lindern zu können. Der Dorfkümmerer wird zweifelsohne in vielen Fällen auch als „Verbindung“ und auch als „direkter Kontakt“ zwischen den Bürgern und dem Bürgermeister und den verschiedenen Abteilungen der Gemeindeverwaltung tätig. Hierbei lobt Becht in ganz besonderem Maße alle Kollegen/innen dieser Abteilungen, die ihm in vielen Fällen hilfreich zur Seite stehen und er macht er deutlich, dass gerade in verwaltungstechnischen und fristgebundenen Belangen meist immer auch Eile geboten ist. Immer unterliegen alle Tätigkeiten des Dorfkümmerers Arbeit streng vertraulichen Auflagen und restriktiv dem Datenschutz. Wie im Vorjahr auch, legt der Dorfkümmerer Wert auf die Feststellung, dass aus nachvollziehbaren Gründen keineswegs alle Wünsche erfüllt und nicht allen Ärgernissen nur erfolgreich begegnet werden kann. Beispielsweise führen Baustellen und sicherlich ärgerliche „Umleitungen“ immer ein Maß der „höheren Gewalt“ mit sich und liegen nicht selten gar nicht in der Zuständigkeit der Gemeinde. Auch andere, jedoch nur wenige Hilfeersuchen können nicht immer zu 100% ihre Erledigung finden. Umso mehr freut sich Alexander Becht über die meist erfolgreiche Erledigung der Hilfeersuchen, von denen die einen sehr rasch erledigt werden können, während andere oft auch notwendiger Bearbeitungszeit bedürfen. Am 05.10.21 wurde die Tätigkeit unseres Dorfkümmerers und der Dorfkümmerer/innen von Nachbarkreisen persönlich durch den Ministerpräsidenten und die Landrätin in einer kleinen Feierstunde in Bad Frankenhausen ausdrücklich gewürdigt. Die Gesamtmaßnahme „Dorfkümmerer“ ist ursprünglich vom Land Thüringen initiiert und wird entsprechend gefördert. Nach wie vor existiert für die Gemeinde Kyffhäuserland das schon im Jahr 2020 eingerichtete **Sorgen- und Nottelefon Kyffhäuserland: 034671 - 66031** Über diese Telefonnummer ist unser Dorfkümmerer Alexander Becht jederzeit erreichbar; auch an Wochenenden und Feiertagen. Seine Erreichbarkeit über EMail lautet: alexanderbecht@t-online.de

Knut Hoffmann im Dezember 2021
 Bürgermeister Kyffhäuserland

**Liebe Freunde des Höhlentheaters
 Barbarossa e.V.**

Ein zweites Jahr ohne Mettenschicht, ein Jahr geprägt und eingeschränkt durch die Pandemie. Dennoch wurde versucht unter den geltenden Vorgaben, Spaß und kulturelle Höhepunkte zu initiieren. Dabei halfen Wanderungen durch den Kyffhäuserwald und der Hängebrücke nahe Braunsroda. An frischer Luft und beruhigenden Ausblicken wurde so manche kreative und konstruktive Idee geboren. Die Rucksackgaststätte lies nicht nur vorbeilaufende Wanderer staunen, sondern brachte auch noch ein gutes Gefühl der Gemeinschaft und der Stärkung. So entstanden klare Vorschläge für ein Mitmachtheater am 20. September 2021. Der Vorhang ging auf für zahlreiche Märchen, welche von Rotkäppchen bis 1001 Nacht dargeboten wurden. Die Jungschauspielerin Amy Meier aus Bad Frankenhausen war eine perfekte Besetzung der vielen Hauptrollen. Dabei sind zwei kleine Nachwuchsschauspieler spontan dem Verein beigetreten. Das Herbstfest in diesem Jahr mit dem Thema „Kirmes und Brauchtum“ war ein gelungenes Konzept. Jonas Steiner moderierte mit jugendlicher Frische durch das Programm. Zahlreiche Höheiten, Kirmisburschenvereine und regionale Akteure brachten Stimmung und Vergnügen für Große und Klein.

Gefolgt von diesen Highlights, welche kaum zu toppen waren, kam Halloween. Schon 2020 ist dieses Event mit den Lichterwelten und ein Neues in diese Zeit passendes Konzept, getestet worden. Auch in diesem Jahr sollte es dann mit neuen Lichtillusionen seine Fortsetzung finden. Um die Gäste auf dieses Schauspiel des Lichtes vorzubereiten, wurden durch Wildfeen, Hexen und ein verrückten Professor die Wartezeiten darauf verkürzt. Die kulinarischen „Leckerbissen“ waren durch „Katzenpisse“ und „Hirschblut“ sowie „Würmern“ gesichert.

Mutproben gehörten natürlich auch dazu. Und so konnte, wer sich traute, Schlangenhaut oder eine Vogelspinne gestreichelt werden.

Nun ist es Jahresende und gern hätte das Höhlentheater wieder in den Berg eingeladen um vielen Besuchern eine schauspielerische Darbietung bei der Mettenschicht zu zeigen.

Doch ist es auch in diesem Jahr, bei den aktuellen Umständen schwierig und nicht umsetzbar. Sicherheit und Vorschriften gehen auch in diesem Jahr vor.

An dieser Stelle sei erwähnt, das der Verein all denen gedenkt für die der Vorhang des Lebens sich nicht mehr öffnet. Sie werden bei allen Auftritten dabei sein und ihr Wirken in der ein oder anderer Anekdote ein aufleben erfahren.

Wir wünschen allen frohe, besinnliche Feiertag mit guter Hoffnung auf ein unbeschwertes neues Jahr.

Auch gilt die Hoffnung auf ein lebendigeres Theaterjahr, wenn anlässlich Kaiser Barbarossas Geburtstag eine besondere Inszenierung vielleicht schon zu Ostern gezeigt werden darf.

Verfasser Angelika Böttcher und Nicole Wickler



Amtsblatt

Das nächste Amtsblatt erscheint am Freitag, dem 21. Januar 2022. Beiträge von Vereinen sind bis zum 10. Januar einzureichen unter: Gemeinde Kyffhäuserland, - Amtsblatt -, Neudorfstraße 3, 99707 Kyffhäuserland (Fax: 660-30; E-Mail: amtsblatt@kyffhaeuserland.de; Internet: www.kyffhaeuserland.de).

Bekanntmachungen von Behörden und Einrichtungen

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrechtsakt“)

hier: **Bekämpfung der Geflügelpest**

Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kyffhäuserkreises erlässt auf der Grundlage von Artikel 10 Absatz (1) Buchstaben a) iii) sowie Absatz (4) Buchstaben b) iii) der Verordnung (EU) Nr. 2016/469 i.V. mit § 14 a der Geflügelpest-Verordnung folgende

Allgemeinverfügung

1. Geflügel darf in gesamten Gebiet des Kyffhäuserkreises außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne eine solche Niederlassung zu haben, nur abgegeben werden, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder im Fall von Enten und Gänsen virologisch untersucht wurden.
2. Die virologischen Untersuchungen von Enten und Gänsen nach Tenorpunkt 1 sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Partie, die an einem Tag abgegeben werden oder bei weniger als 60 Tieren je Partie, an allen Tieren der Partie, die an einem Tag abgegeben werden, mittels kombinierten Rachen- und Kloakentupfern, die am Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz oder einem für diese Untersuchung akkreditiertem Labor untersucht werden, durchzuführen.
3. Die Untersuchungen nach Tenorpunkt 1 in Verbindung mit Tenorpunkt 2 sind vom Abgeber durch eine Bescheinigung nachzuweisen.
4. Die sofortige Vollziehung der in den Nummer 1, 2 und 3 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.
6. Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
7. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

I.

Aufgrund einer nachweislichen Einschleppung des Hochpathogenen Aviären Influenzavirus vom Typ H5N8 (HPAIV H5N8) über den Geflügelhandel aus Nordrhein-Westfalen Mitte März nach Thüringen kam es im März und April 2021 zu einem massiven Ausbruchsgeschehen im Freistaat. Der Verkauf der infizierten Tiere erfolgte überwiegend im mobilen Geflügelhandel. Den mit einem mobilen Geflügelhandel einhergehenden Dokumentationspflichten (Erfassung der Kontaktdaten der Käufer) kamen die Händler nur teilweise nach, ebenso waren die Angaben der Käufer teilweise unvollständig oder falsch. An dieser Sachlage hat sich nach hiesiger Einschätzung nichts geändert. Im November 2021 kam es erneut zu einem Ausbruch der HPAI in einem Junghennenaufzuchtbetrieb in Nordrhein-Westfalen. Es besteht daher erneut die konkrete Gefahr einer weiteren Ausbreitung von Infektionen mit dem hochpathogenem Aviären Influenzavirus auf dem Gebiet des Kyffhäuserkreises, insbesondere durch die Praxis des Verkaufs von Lebendgeflügel im mobilen Reisegewerbe. Gemäß der aktuellen Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vom 26.10.2021 stellt der ambulante Handel mit lebenden Geflügel ein hohes Risiko für die weitere Verschleppung des AIV H5 dar. Die wirksame Überwachung des ambulanten Lebendgeflügelverkaufs zur Vermeidung einer Verbreitung von HPAI-Infektionen wird empfohlen.

II.

Das VLÜA des Kyffhäuserkreises ist sachlich und örtlich für den Vollzug des Europäischen und deutschen Tierseuchenrechtes und den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig. Die sach-

liche Zuständigkeit richtet sich nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 ThürVwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landratsamt Kyffhäuserkreis erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen,
2. durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz an landratsamt@kyffhaeuser.de-mail.de erhoben werden.

Hinweis: Durch einfache E-Mail kann nicht formgerecht Widerspruch erhoben werden!

Dr. Wolf
Amtsleiter

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann auf der Internetseite des Landratsamtes des Kyffhäuserkreises sowie zu den Geschäftszeiten beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Edmund-König-Str. 7, 99706 Sondershausen eingesehen werden.

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrechtsakt“)

hier: **Bekämpfung der Geflügelpest**

Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen im Kyffhäuserkreis

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kyffhäuserkreises erlässt auf der Grundlage von Artikel 10 Absatz (1) Buchstaben a) i), b), c) sowie Absatz (4) Buchstaben a) i), a) ii) und b) der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 (i.V. mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a und Nr. 25 Tiergesundheitsgesetz) folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter haben folgende Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten:
 - 1.1. Die Eingänge zu den Geflügelhaltungen sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswannen oder- matten).
 - 1.2. Unmittelbar vor jedem Betreten der Geflügelhaltung sind die Hände zu waschen und mit einem geeigneten Mittel zu desinfizieren, Schuhe sind zu desinfizieren.
 - 1.3. Beim Betreten der Geflügelhaltungen ist Schutzkleidung inklusive Schuhwerk, die ausschließlich in der Geflügelhaltung zu verwenden ist, anzulegen. Die Schutzkleidung ist nach Gebrauch regelmäßig, mindestens aber ein Mal pro Woche, zu reinigen und zu desinfizieren. Bei Verwendung von Einwegkleidung ist diese nach Gebrauch unschädlich zu beseitigen
 - 1.4. Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren.
 - 1.5. Nach jeder Ausstallung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.

- 1.6. Transportmittel für Geflügel (Fahrzeuge und Behältnisse) sind nach jeder Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren.
2. Der Zukauf von Geflügel über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen oder mobile Geflügelhändler ist verboten. Ausnahmen sind möglich, soweit die verkauften Tiere nachweislich klinisch und Wassergeflügel auch virologisch innerhalb der letzten 4 Tage untersucht wurden und sich der Käufer darüber einen Nachweis vorlegen lässt.
3. Alle Geflügelhalter in Thüringen, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim örtlich zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt anzuzeigen.
4. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1. und 2. des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und gilt bis auf Weiteres.
6. Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
7. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Das VLÜA des Kyffhäuserkreises ist sachlich und örtlich für den Vollzug des Europäischen und deutschen Tierseuchenrechtes und den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 ThürVwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landratsamt Kyffhäuserkreis erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen,
2. durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz an landratsamt@kyffhaeuser.de-mail.de erhoben werden.

Hinweis: Durch einfache E-Mail kann nicht formgerecht Widerspruch erhoben werden!

Dr. Wolf
Amtsleiter

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann auf der Internetseite des Landratsamtes des Kyffhäuserkreises sowie zu den Geschäftszeiten beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Edmund-König-Str. 7, 99706 Sondershausen eingesehen werden.

Bekanntmachung

www.thtsk.de

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2022

Sehr geehrte Tierbesitzer, die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2022 zum **Stichtag 03.01.2022** durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen.

Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2022

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 30. September 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2022 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 4,20 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe über 9 bis 18 Monate	je Tier 0,85 Euro
3.3	Schafe über 18 Monate	je Tier 0,85 Euro
3.4	Ziegen bis 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen über 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
4.2	Ferkel bis 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro
Absatz 4 bleibt unberührt.		
5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von Viehhändlern = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)	
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt 6,00 Euro	

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2022 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 in die Kategorie I eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2022 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2022 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die Tierhalter haben der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2021 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2022 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2022 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand

bis zum 31. März 2022 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2022 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor dem nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 30. September 2021 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2022 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 8. Oktober 2021 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 18. Oktober 2021

PD Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Kyffhäuserkaserne

Der Standortälteste
Seehäuser Straße 60 06567 Bad Frankenhausen

Nutzungsplan für den Standortübungsplatz Bad Frankenhausen

hier: Schießwarnung **Monat Januar 2022**

1. Es ist verboten,
 - den Standortübungsplatz unbefugt zu betreten,
 - sich Munition und Munitionsteile widerrechtlich anzueignen sowie
 - Blindgänger zu berühren.

Es besteht Lebensgefahr!

2. Ausnahmegenehmigungen zum Betreten des StOÜbPI sind ausschließlich bei Fw StOAngel, Kyffhäuser-Kaserne, 06567 Bad Frankenhausen, oder telefonisch unter Telefon-Nr.: 034671/53 - 4025/4026 zu beantragen.
3. **Vorsicht!**
Blindgänger, Übungen von Kampffahrzeugen Straßenverschmutzungen, unbeleuchtete und getarnte Fahrzeuge sind eine ständige Gefahr auf dem Standortübungsplatz.
4. Fundorte von Blindgängern sind zu kennzeichnen und Fw StOAngel zu melden.
5. Gesperrte Geländeteile sind durch
 - Schranken und gesetzte rote Flaggen,
 - Verbotsschilder und Absperrposten
 gekennzeichnet und dürfen **in keiner Weise** betreten werden.

Im Auftrag

Im Original gezeichnet

Ebert

Stabsfeldwebel und Fw StOAngel

Warnzeiten für den Standortübungsplatz Bad Frankenhausen im Monat Januar 2022

Datum	Zeit
01.01. - 14.01.2022	Holzernte durch Bundesforstbetrieb Thüringen-Erzgebirge
10.01.2022	Jagd durch Bundesforstbetrieb Thüringen-Erzgebirge
27.01.2022	07:00 - 17:00

Bekanntmachung**Entsorgungsplan 2022 für die Abfuhr von Fäkalien aus privaten Kläranlagen, abflusslosen Gruben und Trockentoiletten**

Der Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband gibt bekannt, dass die Entsorgung der Inhalte privater Kläranlagen, abflussloser Gruben und Trockentoiletten im Jahr 2022 entsprechend dem nachfolgenden Plan durchgeführt wird.

Bitte beachten Sie, dass in einzelnen Fällen aus organisatorischen Gründen Terminänderungen erforderlich sein können. Es empfiehlt sich, einen konkreten Entsorgungstermin mit dem unten genannten Entsorgungsunternehmen im Vorfeld abzustimmen. Wir weisen darauf hin, dass nur das vom Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband beauftragte Entsorgungsunternehmen berechtigt ist, die Entsorgung der Fäkalien durchzuführen.

Des Weiteren möchten wir Sie in Kenntnis setzen, dass Teilentleerungen von Kleinkläranlagen unzulässig sind.

Entsorgungsunternehmen: Weimann

**Umwelt- und Kanaldienstleistungen
Kastanienallee 9
99718 Obertopfstedt
Tel: (03636) 700 500
Fax: (03636) 701 097**

Ort/Ortsteile	Monat
Bad Frankenhausen	April/Mai
Göllingen	April/Mai
Rottleben	April/Mai
Günseroda	Juni
Seega	Juni
Seehausen	Juni

Bitte ermöglichen Sie dem Entsorgungsunternehmen über Nachbarn bzw. andere berechtigte Personen den Zutritt zu Ihrer Grundstückskläranlage, wenn Sie an dem für Ihren Wohnort vorgesehenen Entsorgungstermin nicht anwesend sind. Die Informationen sind auch auf unserer Internetseite (www.kat-arten.de) abrufbar.

Die Werkleitung

Wir gratulieren

Die Gemeinde Kyffhäuserland gratuliert

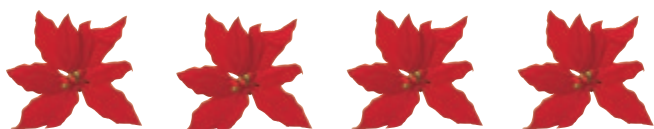
Badra
 am 02.01. Herrn Jürgen Töppe zum 70. Geburtstag
 am 07.01. Frau Gisela Lorber zum 80. Geburtstag
 am 08.01. Frau Doris Benkenstein zum 75. Geburtstag

Bendeleben
 am 05.01. Herrn Rolf Raue zum 85. Geburtstag

Rottleben
 am 24.12. Herrn Peter Herrmann zum 70. Geburtstag
 am 30.12. Frau Renate Fischer zum 70. Geburtstag

Seega
 am 27.12. Herrn Alfred Schulze zum 75. Geburtstag
 am 05.01. Frau Edeltraud Dietz zum 85. Geburtstag
 am 09.01. Herrn Helmut Koch zum 80. Geburtstag

Steinthaleben
 am 30.12. Herrn Joachim Panse zum 75. Geburtstag



Aus Vereinen und Einrichtungen

Hörprobleme!

Der regionalverband hörgeschädigter Menschen im Kyffhäuserkreis e.V. bietet Ihnen und Ihren Angehörigen kostenlose Beratungen zu allen Fragen „rund ums Ohr“ an. Kommen Sie mit uns ins Gespräch: jeden 1. Donnerstag im Monat von 10.00-12.00 Uhr im Carl-Corbach-Club in Sondershausen, Göldnerstraße 6
 Wir freuen uns Sie kennen zu lernen.
 Bei Fragen Tel.: 03633 065545

Regionalverband hörgeschädigter und Tinnitus betroffener Menschen Kyffhäuserkreis e.V. Sondershausen

Advent Advent, der Zähler rennt

Weniger Energie beim Streamen verbrauchen

In der Adventszeit verbringen Menschen viel Zeit zuhause. Längst gehören Streamingdienste wie Netflix, Amazon Prime und Co. dabei zum Standardprogramm. Die Verbraucherzentrale

Thüringen erklärt, wie beim Streamen Energie eingespart werden kann.

In vielen Haushalten hat das Streaming das klassische Fernsehen abgelöst. Doch für das Speichern und Übertragen der Audio- und Videoinhalte sind riesige Serverfarmen notwendig. Der Betrieb dieser Farmen und der tagtägliche millionenfache Zugriff auf deren Inhalte verbrauchen viel Energie und schaden der CO2-Bilanz.

„Deshalb auf Streaming zu verzichten ist zwar realitätsfern. Wer diese Dienste nutzt, sollte jedoch wissen, wie energiehungrig alltägliche digitale Vorgänge sind“, sagt Ramona Ballod, Energiereferentin der Verbraucherzentrale Thüringen. Das Streamen eines Films von einer Stunde entspricht in etwa der Emission eines Kleinwagens auf einer Strecke von einem Kilometer.

Videos für Großteil des Internet-Verkehrs verantwortlich

Laut einer Studie des „Think Tank Shift Project“ sorgt Video-Streamen für mindestens ein Prozent der weltweiten CO2-Emissionen. Allein im Jahr 2018 waren es über 300 Millionen Tonnen, das entspricht in etwa dem jährlichen CO2-Ausstoß Spaniens. In Deutschland sind schätzungsweise mehr als drei Viertel aller übertragenen Daten Videos. Wie viel Treibhausgase damit genau verursacht werden, ist kaum zu ermitteln. Aber pauschal lässt sich sagen: Bei einem 3,5-stündigen Videostream jeden Tag in hoher Qualität entstehen 65 Kilogramm CO2 pro Jahr.

Sieben Tipps für klimafreundlicheres Streamen

Tip 1: Streamen Sie Musik nicht jedes Mal neu, sondern laden sie diese einmalig herunter und speichern sie sie lokal. Schalten Sie die Autoplay-Funktion aus.

Dann werden nur die Videos heruntergeladen, die Sie auch wirklich sehen wollen.

Tip 2: Das Herunterladen von Audiodateien verbraucht nur einen Bruchteil des Datenvolumens von Videodateien. Nutzen Sie zum Musikhören daher besser Musikstreaming-Dienste.

Tip 3: Nutzen Sie zur Datenübertragung lieber Ihr LAN-Netzwerk. Wer über sein drahtloses WLAN-Netzwerk oder noch besser per LAN-Kabel auf die jeweilige Streaming-Plattform zugreift, ist umweltfreundlicher unterwegs als mit einer Internetverbindung per Mobilfunk.

Tip 4: Achten Sie beim Video-Streamen auf die passende Bildqualität. Wer die Auflösung zum Beispiel auf 720p oder 480p senkt statt in voller HD-Auflösung zu schauen, verbraucht weniger Energie. Eine Anleitung zum Ändern der Auflösung finden Sie auf der Website Ihres Streaming-Anbieters.

Tip 5: Bevorzugen Sie Online-Dienstleister, die ihre Server mit Ökostrom betreiben.

Tip 6: Nutzen Sie Ihre Geräte so lange wie möglich. Bevorzugen Sie bei notwendigen Neuanschaffungen von Unterhaltungselektronik energieeffiziente Geräte. Das EU-Energielabel, der Blaue Engel oder das Label „TCO Certified“ bieten hier Orientierung.

Tip 7: Grundsätzlich gilt: Endgeräte mit großen Bildschirmen verbrauchen mehr Strom als kleine und generell sollten Tabs und Fenster im Web Browser geschlossen werden, wenn sie gerade nicht gebraucht werden.

Bei Fragen zu energieeffizienten Geräten und Stromsparen helfen die Energieberater der Verbraucherzentrale Thüringen. Termine können telefonisch unter 0800 809 802 400 oder unter 0361 555140 (beide kostenfrei) vereinbart werden.

Die Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und Landesenergieagentur ThEGA sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.

Frohe Weihnachten wünschen die Kindertagesstätten der Gemeinde Kyffhäuserland



Die Kinder und Erzieherinnen aus dem Kindergarten
„Haus der kleinen Füße“

wünschen allen einen fantastischen Weihnachtszauber, ein
gemütliches, erholsames, glückliches und vor allem
gesundes Weihnachtsfest mit viel Zeit in der Familie.

Weiss sind die Dächer und die Zweige,
das alte Jahr geht bald zur Neige.

Ein Zauber lächelt aus der Ferne
und glänzen tun die ersten Sterne.

Ein helles Licht, das ewig brennt,
schickt uns den seligen Advent.

Eine schöne Adventszeit wünscht das
Team der **Kita Wipperfrösche**



Hast Du schon mal ein Haus gebaut,
das gut riecht und hübsch aussieht ?

Ein Haus, an dem der Architekt,
liebend gerne mal selbst dran schmeckt ?

Dann solltest Du es mal versuchen,
statt Steine nimmst Du Pfefferkuchen,

statt Mörtel weißen Zuckerguss,
dann wird Dein Häuschen ein Genuss.

Die Kinder des **Kinderhaus Rottleben** wünschen
ein besinnliches Weihnachtsfest!

Die Kindertagesstätte „Abenteuerland“ wünscht allen fröhliche und besinnliche Weihnachtsfeiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2022



Die Erzieherinnen und Kinder vom **Kindergarten Regenbogen** wünschen allen ein besinnliches und gesegnetes Weihnachtsfest im Kreise Ihrer Lieben.



Lichtenzeit

Nun beginnt die Zeit der Lichten,
das Weihnachtsfest ist nicht mehr weit,
Ich wünsche dir, ihr zu begegnen,
in Liebe und mit Herzlichkeit.

Schon bald ist das Jahr zu Ende,
welches nicht sehr einfach war.
Das neue soll dir Frieden geben,
und Gesundheit, ist doch klar.

© Norbert von Tiggeler

Liebe Familien,

für die Weihnachtstage
wünschen wir euch
Zeit zur Ruhe,
Zeit für euch und
Zeit für eure Lieben.

Habt ein besinnliches, gesundes
und zufriedenes Weihnachtsfest,
eure kleinen und großen
Zappelfrösche aus Gellingen